

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt vierteljährlich 2 Mark, jährlich 7,75 Mark vorauszahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,50 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft Depositen-Kasse Berlin, Lindenstraße Nr. 3

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pfg., die Zwischennummer 15 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 69, Neuenburger Straße 6

XLII. Jahrgang

Berlin, 14. Februar 1918

Nummer 7

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten



Die Einstellung Kriegsbeschädigter als Lehrlinge. Nach den Vorschriften der Gewerbeordnung hat die Lehrzeit im Handwerk mindestens drei und höchstens vier Jahre zu dauern. Die Handwerkskammern sind berechtigt, bestimmte Lehrzeiten in dem vorgenannten Rahmen für ihren Handwerkskammerbezirk festzusetzen, und sie haben auch in größerem Maße von diesem Recht Gebrauch gemacht. Jetzt während des Krieges, wo es sich darum handelt, Kriegsbeschädigten, die ihrem alten Berufe nicht mehr nachgehen können, die Möglichkeit zu bieten, sich in einem Handwerke zu betätigen, werden Ausnahmen gemacht. Über diese Ausnahmen haben die jeweils zuständigen Handwerkskammern Leitsätze aufgestellt. Im großen Ganzen decken sich diese Leitsätze, die von den Handwerkskammern zur Regelung des Lehrlings-, Gesellen- und Meisterprüfungswesens in bezug auf Kriegsbeschädigte erlassen worden sind. Wir geben deshalb im Nachstehenden die von der Handwerkskammer zu Berlin aufgestellten Leitsätze wieder:

1. Die Kriegsbeschädigten sollen grundsätzlich ihrem früheren Handwerk wieder zugeführt werden; nur wenn die Art der Verletzung dies unmöglich macht, ist die Erlernung eines anderen, der Leistungsfähigkeit des Kriegsbeschädigten entsprechenden Handwerks zu vermitteln.

2. Hierbei darf — unbeschadet des größtmöglichen Wohlwollens während der Lehrlings- und Gesellenzeit in bezug auf die Gesellen- und Meisterprüfung — nicht verkannt werden, daß die Anleitung Kriegsbeschädigter im Handwerk unter Umständen größere Schwierigkeiten bietet und mehr Mühe und Ausdauer erfordern kann, als bei Lehrlingen, die sich im Besitze ihrer vollen körperlichen und geistigen Kräfte befinden, und daß eine ungenügende und mangelhafte Ausbildung nicht nur dem Handwerk in seiner Gesamtheit, sondern auch dem Kriegsbeschädigten selbst für sein späteres Fortkommen als Geselle oder selbständiger Handwerker von erheblichem Nachteil sein kann.

3. Für die Ausbildung sind grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk maßgebend. Sie hat in der Regel in der Werkstatt des Meisters zu erfolgen. Auf sorgfältige Auswahl eines geeigneten Lehrherrn ist besonders zu achten.

4. Die Lehrzeit des Kriegsbeschädigten soll, falls die Ausbildung nicht durch die Art der Beschädigung besonders erschwert ist, in jedem Gewerbe oder Gewerbszweige um ein Jahr zu kürzen sein. Hat der Kriegsbeschädigte vor seiner Entlassung an dem Unterricht in Lehr- und Lazarettwerkstätten teilgenommen, so kann die Zeit der

regelmäßigen Betätigung in solchen Werkstätten nach Entscheidung der Handwerkskammer auf die Dauer der Lehrzeit in Anrechnung gebracht werden.

5. Für volljährige Kriegsbeschädigte ist ein besonderer Lehrvertrag abzuschließen, welcher nach Form und Inhalt von der Handwerkskammer festgesetzt ist. Ein- und Ausschreibengebühren dürfen nicht erhoben werden.

6. Bei der Gesellenprüfung der Kriegsbeschädigten kann von der Anfertigung eines Gesellenstücks abgesehen werden, wenn statt dessen eine Arbeitsprobe in Gegenwart des Prüfungsausschusses erfolgt. Gebühren sollen für die Prüfung nicht erhoben werden.

7. Für die Erlangung des Meistertitels und des Rechtes zur Anlernung von Lehrlingen ist die Ablegung der Meisterprüfung notwendig.

8. Die Vorbereitung zur Meisterprüfung geschieht zweckmäßig durch besondere Kurse, die den Bedürfnissen des Kriegsbeschädigten Rechnung tragen.

9. Bei der Zulassung zur Meisterprüfung wird die Meisterprüfungskommission die Zulassungsbedingungen, die in der Meisterprüfungsordnung geregelt sind, mit größtem Wohlwollen jedem besonderen Falle anzupassen haben. Die Zulassung soll im allgemeinen nach zwei Jahren praktischer Gesellentätigkeit erfolgen, kann jedoch auch im Anschluß an den erfolgreichen Besuch eines praktischen Meisterkurses erfolgen, vorausgesetzt daß es sich um Tageskurse von mehrwöchentlicher Dauer handelt. Bei der Zulassung zur Meisterprüfung kann von der Einreichung der Geburtsurkunde und des polizeilichen Führungszeugnisses abgesehen werden, es genügt an deren Stelle die Vorlegung der Militärpapiere.

10. Das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung ist zwecks einheitlicher Behandlung an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten.

11. Von der Anfertigung eines Meisterstücks kann, wenn Rücksicht auf die Art der Beschädigung es erfordert, abgesehen werden.

12. Den Lehrern von Kursen für Kriegsbeschädigte ist die Teilnahme an den Prüfungen als Gast ohne Stimmrecht gestattet.

Beschäftigung kriegsgefangener Uhrmacher. Bereits vor drei Jahren hatten wir die Bedingungen bekannt gegeben, unter denen Kriegsgefangene aus den Gefangenenlagern zum Zwecke der Arbeitsleistung in der Industrie beurlaubt werden. Zu jener Zeit hatte der Gehilfenmangel noch nicht die heutige Höhe erreicht, und die seinerzeit veröffentlichten Angaben sind, wie verschiedene Zuschriften an die Geschäftsstelle beweisen, bei einer großen Zahl von Kollegen in Vergessenheit geraten.

Wer kriegsgefangene Uhrmacher beschäftigen will, wende sich an die Inspektion der Gefangenenlager (in Brandenburg: Inspektion der Gefangenenlager im Bereiche des Gardekorps, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 81) mit der Bitte, ihm Uhrmacher nachzuweisen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Ortpolizeibehörde darüber beizufügen, daß es dem Gesuchsteller nicht gelungen ist, einen deutschen Gehilfen zu erhalten, und daß er zur Erledigung seiner gewerblichen